

beamte diese Rangordnung nicht acceptieren wollte, so mußte er dem Gläubiger von der Auflage des Kollokationsplanes und der Verweisung in den zweiten Rang speziell Kenntnis geben. Allein diese Kenntnissgabe kann nun nicht mehr mit derjenigen Folge nachträglich stattfinden, die der Beschwerdeführer Braun daran geknüpft wissen möchte und die die kantonale Aufsichtsbehörde daran geknüpft hat, nämlich mit der Folge, daß ihm nun eine neue Anfechtungsfrist zu eröffnen wäre. Artikel 250, Abs. 1 des Betreibungsgesetzes bestimmt, daß ein Gläubiger, welcher den Kollokationsplan anfechten will, binnen 10 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung beim Konkursgericht Klage anzuheben habe. Der Wortlaut der Vorschrift und ihr Zweck, der offenbar darin zu suchen ist, daß mit einem bestimmten Zeitpunkte der Kollokationsplan, wenn er nicht angefochten wird, für alle Beteiligten rechtskräftig werden soll, lassen es nicht zu, daß einem einzelnen im Kollokationsplan figurierenden Gläubiger nachträglich eine besondere Anfechtungsfrist eröffnet werde, auch dann nicht, wenn es unterlassen wurde, diesem die in Art. 249, Abs. 3 vorgeschriebene besondere Mitteilung zu machen. Diese Unterlassung kann nicht bewirken, daß die Rechtskraft des gehörig publizierten Kollokationsplanes, soweit er nicht innert der gesetzlichen Frist angefochten worden ist, nachträglich in Frage gestellt werde, vielmehr wird sie lediglich zum Ausgangspunkt für eine Verantwortlichkeitsklage gegen die betreffende Amtsstelle gemacht werden können (vergl. Kommentar von Weber und Brüstlein zu Art. 249, Ziff. 3). Und da nun im vorliegenden Falle nicht bestritten ist, daß die Publikation des Kollokationsplanes in gesetzlicher Weise stattgefunden hat, und daß innert der Anfechtungsfrist der Gläubiger Braun gegen denselben nicht aufgetreten ist, so geht es nicht an, daß ihm eine neue Anfechtungsfrist eingeräumt werde. Unter solchen Umständen hat es keinen Zweck, auch nur die nachträgliche Mitteilung, ohne Ansetzung einer neuen Anfechtungsfrist, anzuordnen, abgesehen davon, daß F. Braun zur Zeit über die Maßnahmen des Konkursamtes völlig aufgeklärt ist. Es muß daher der Rekurs, der sich gegen die Ansetzung einer neuen Anfechtungsfrist richtet, geschützt werden.

4. Das Begehren, daß die nachträgliche Eingabe des F. Braun

entgegengenommen und daß damit nach Art. 251 des Betreibungsgesetzes verfahren werde, ist angesichts der Thatsache, daß ja seine Forderung von Amtes wegen unter die Konkursforderungen aufgenommen und kolloziert worden ist, mit Recht von der kantonalen Aufsichtsbehörde abgewiesen worden.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und der angefochtene Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde aufgehoben.

#### 70. Urteil vom 24. Mai 1898 in Sachen Stöcklin.

*Art. 19, 18 Abs. 1 und 17 Abs. 1 Betr.-Ges. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer hat die Entscheide der kantonalen Aufsichtsbehörden nur auf ihre Gesetzmässigkeit, nicht auf ihre Angemessenheit zu untersuchen. — Verhältnis der Klagen aus Art. 106 ff. Betr.-Ges. zur Aberkennungsklage des Schuldners nach Art. 83 Abs. 2; Erledigung der Aberkennungsklage vor Durchführung jener Klagen ist nicht gesetzlich vorgeschrieben.*

M. Stöcklin, Baumeister, in Luzern, betrieb die Frau Henriette Burgschmidt, zum Thalegg in Zürich, für eine Forderung von 2014 Fr. 20 Cts. Er erlangte provisorische Pfändung auf eine größere Anzahl von Objekten, auf die jedoch zum Teil von Dritten Eigentums- bzw. Retentionsansprüche erhoben wurden. Am 16. Februar 1898 setzte das Betreibungsamt Zürich IV dem Gläubiger eine Frist von zehn Tagen, um sich darüber auszusprechen, ob und in welchem Umfange er die fraglichen Eigentumsansprüche, sowie das Retentionsrecht bestreite, bzw. um bezüglich einzelner Gegenstände seinerseits Klage anzuheben. Gegen diese Fristansetzungen beschwerte sich Stöcklin bei der untern kantonalen Aufsichtsbehörde, weil die Schuldnerin gegen ihn die Aberkennungsklage ausgespielt habe und weil vorerst der Ausgang dieses Prozesses abgewartet werden müsse, da bei Aberkennung der Forderung das Windikationsverfahren dahinsiele. Die Beschwerde

wurde abgewiesen und eine Weiterziehung an die obere kantonale Aufsichtsbehörde blieb erfolglos. Gegen den Entscheid der letztern hat M. Stöcklin den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen. Es wird geltend gemacht: Es frage sich nicht nur, ob die Fristansetzung gesetzlich zulässig sei, sondern weit mehr, ob sie den Verhältnissen angemessen sei. Dies letztere müsse aber verneint werden. Man könne einem Gläubiger nicht zumuten, bevor er das Schicksal seiner Forderung kenne, eine Anzahl kostspielige Betreibungsprozesse zu führen. Durch ein Hinausschieben der Fristansetzungen bis nach Erledigung des Aberkennungsprozesses würden keine Rechte Dritter gefährdet, dagegen entstünden im umgekehrten Falle unter Umständen gänzlich unnütze Kosten. Der Gläubiger könne auch nicht damit getröstet werden, daß er mit dem Begehren um provisorische Pfändung zuwarte, da dadurch der Zweck der Pfändung vereitelt würde. Die Verfügung des Betreibungsamtes sei daher, wenn vielleicht auch im gesetzlichen Rahmen gehalten, doch deshalb nicht zulässig, weil sie den Verhältnissen nicht angemessen sei.

#### In Erwägung:

Daß bei einer Pfändung, die, weil der Schuldner die Aberkennungsklage ausgespielt hat, bloß provisorischen Charakter trägt, die Liquidation der auf die gepfändeten Objekte erhobenen Eigentums- bzw. Pfandrechts- oder Retentionsansprüche Dritter gemäß den Bestimmungen von Art. 106 und 107 bzw. 109 des Betreibungsgesetzes erst nach der Erledigung des Aberkennungsprozesses stattzufinden habe, ist im Betreibungsgesetz nirgends vorgeschrieben. Es folgt dies auch nicht in zwingender Weise aus der übrigen Gestaltung des Verfahrens. Wohl ist die Gültigkeit der provisorischen Pfändung in erster Linie abhängig von der im Aberkennungsprozeß zu entscheidenden Frage nach dem Bestande der Forderung. Allein diese Frage beherrscht doch das weitere Verfahren nicht in der Weise, daß nicht, während der Aberkennungsprozeß schwebt, in eventum die von Dritten auf die gepfändeten Objekte erhobenen Ansprüche liquidiert werden könnten. Die Pfändung besteht vorläufig zu recht und bewirkt die Versammlungschaft der gepfändeten Objekte. Der Drittansprecher hat deshalb ein Interesse daran, daß jetzt schon mit Bezug auf seinen

Anspruch das gesetzliche Ausräumungsverfahren, eventuell das gerichtliche Bindifikationsverfahren vor sich gehe. Für den Fall, daß neben der provisorischen auf die gleichen Objekte auch definitive Pfändungen ausgeführt worden sein sollten, würde es zudem zu einer völlig ungerechtfertigten Verzögerung und Komplikation des Verfahrens führen, wenn gegenüber dem provisorisch pfändenden Gläubiger mit der Einleitung des Verfahrens nach Art. 106 und 107 bzw. 109 zugewartet würde bis nach Erledigung des Aberkennungsprozesses. Kann somit die Abweisung der Beschwerde des Rekurrenten durch die kantonalen Aufsichtsbehörden, wie übrigens dieser selbst zuzugeben scheint, nicht als gesetzwidrig bezeichnet werden, so ist sein Rekurs ohne weiteres abzuweisen, da es der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer nicht zusteht, den Entscheid auch auf seine Angemessenheit einer Überprüfung zu unterstellen (vergl. Art. 19 in Verbindung mit Art. 17 Abs. 1 und Art. 18 Abs. 1 des Betreibungsgesetzes);

hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

#### 71. Urteil vom 1. Juni 1898 in Sachen Schenk.

*Art. 260 Betr.-Ges. — Im Beschlusse einer Gläubigerversammlung, mit dem Schuldner einer Masseforderung einen Vergleich abzuschliessen, liegt kein Verzicht auf diese Forderung.*

I. Mit Entscheid vom 16. April 1898 wies die Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen für den Kanton Bern eine Beschwerde der Firma J. Schenk's Söhne, Müllermeister, an der Matte in Bern, Rechtsvorfahrerin des Rekurrenten J. Schenk, gegen das Konkursamt Bern, bzw. gegen die im Konkurse der Firma Stettler & Jenni, Bauunternehmer, in Bern, an der Gläubigerversammlung vom 18. März 1898 gefassten Beschlüsse, als unbegründet ab. Der Entscheid bezog sich auf folgende tatsächliche Vorgänge: Der Firma J. Schenk's